

## Nachtrag des Anwesens Carossaweg 1, Landshut, in die Denkmalliste - Herstellung des gemeindlichen Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3</b>	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	<b>07.10.2022</b> vertagt: 21.09.2022	Stadt Landshut, den	22.09.2022
Sitzungsnummer:	40	Ersteller:	Dr. Denk, Isabella

### Vormerkung:

Auf Antrag der Eigentümerin wurde das Anwesen am 17.05.2022 durch das Bay. Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut besichtigt und eine Prüfung der Denkmaleigenschaft durchgeführt. In einem Schreiben vom 02.08.2022 teilte nun das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Landshut das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung mit.

Das schlichte Wohnhaus von 1924/25 ist nahezu komplett bauzeitlich überliefert: Von der Dachkonstruktion über die Fenster samt Klappläden, Zimmertüren, Böden und Erschließungstreppe, einem Keramikofen des Landshuter Hafnermeisters und Hoflieferanten Franz Reither bis zum Waschkessel im Keller und der Grundstückseinfriedung.

Das Haus ist als einziges von 13 fast zeitgleich errichteten Wohnhäusern zwischen Pulverturmstraße und Carossaweg noch im annähernden Originalzustand erhalten. Die Häuser wurden von der „Baugenossenschaft Moniberg“ errichtet und gehörten zur so genannten „Siedlung am Freundschaftshügel“.

Gemäß Art. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes ist vor der Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, sondern soll die Gelegenheit bieten sachliche Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen. Eine Eintragung in die Denkmalliste kann auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder überhaupt nicht geäußert hat.

Gründe die gegen eine Eintragung sprechen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut nicht bekannt.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Landshut erteilt für die vorgeschlagene Aufnahme des Anwesens Carossaweg 1, Landshut, das Benehmen gemäß Art. 2 Denkmalschutzgesetz.

**Anlagen:** Schreiben des Bay. LfD vom 02.08.2022